

Mainz, 24.01.2014

Anfrage 1877/2011 zur Sitzung Stadtrat am

Anwendung des Landestariftreuegesetzes bei öffentlichen Aufträgen (SPD)

Seit dem 1. März 2011 ist das Landestariftreuegesetz (LTTG) in Kraft getreten. Das Landestariftreuegesetz sieht vor, das Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, sich künftig je nach Branche an Tarifverträge halten oder einen vergabespezifischen Mindeststundenlohn von 8,50 Euro garantieren können.

„Gute Arbeit hat Anspruch auf gerechten Lohn“ aus diesem Grundsatz heraus ist der SPD-Stadtratsfraktion sehr an der Beachtung des Landestariftreuegesetzes gelegen. Daher dürfen öffentliche Aufträge gemäß dem Landestariftreuegesetz nur noch an fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen vergeben werden, die sich mit der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten die im Gesetz vorgegebenen Tariflöhne zu zahlen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Aufträge wurden bisher im Jahr 2011 vergeben?
2. Wie viele Angebote mussten ausgeschlossen werden, da die gesetzlichen Anforderungen, wie beispielsweise die Mindestentgelterklärung nicht vorgelegt wurde?
3. Gemäß § 6 LTTG kann der öffentliche Auftraggeber Nachweise fordern und Einsicht in entsprechende Geschäftsunterlagen der beauftragten Unternehmen nehmen. Wurde von der Verwaltung bisher solche Kontrollen vorgenommen und mit welchem Ergebnis?
4. Wie wird die Einhaltung des Landestariftreuegesetzes in den stadtnahen Unternehmen umgesetzt?

Oliver Sucher, Vorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion